

## Vermerk zur Anwendung der DIN 15018/EN 13001

Düsseldorf, 18.02.2013

Europäisch harmonisierte Normen (EN-Normen) sind ein Mittel die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der EG-Richtlinien zu konkretisieren. Wenn entsprechende EN-Normen vorliegen, wird davon ausgegangen werden, dass bei ihrer Anwendung für den genannten Anwendungsbereich der Normen die Konformitätsvermutung ausgelöst wird, wenn diese Normen im Europäischen Amtsblatt zur entsprechenden EG-Richtlinie veröffentlicht worden sind.

Die Anwendung solcher Normen ist aber nicht zwingend vorgeschrieben sondern freiwillig (siehe auch Artikel 2 Buchst. I) der Richtlinie 2006/42/EG).

Ein Hersteller kann auch die erforderlichen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen selber in seiner Risikobeurteilung ermitteln und entsprechende Maßnahmen hierzu festlegen. In diesem Fall ist aber eine Konformitätsvermutung nicht automatisch gegeben.

Für die Anwendung von EN-Normen zur Konstruktion von Kranen stellt sich zum jetzigen Zeitpunkt folgender Sachverhalt dar:

Im Europäischen Amtsblatt sind zu dieser Thematik die

**EN 13001-1; Krane – Konstruktion allgemein – Teil 1: Allgemeine Prinzipien und Anforderungen,**

**EN 13001-2; Kransicherheit – Konstruktion allgemein – Teil 2: Lasteinwirkungen**

und

**EN 13001-3-1; Krane – Konstruktion allgemein – Teil 3: Grenzzustände und Sicherheitsnachweise von Stahltragwerken**

veröffentlicht.

Um Krane umfassend nach neuen Berechnungsgrundlagen konstruieren zu können, fehlen aber weiterhin die sich in Arbeit befindlichen Teile

- **3-2: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von Drahtseilen in Seiltrieben;**
- **3-3: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von Rad/Schiene-Kontakten,**
- **3-4: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von Maschinenbauteilen**
- **3-5: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von geschmiedete Haken**

**der EN 13001.**

Das bedeutet, dass die Konformitätsvermutung für die Konstruktion von Kranen bei Anwendung aller dieser Normen, Spezifikationen und Entwürfen weiterhin nicht gegeben ist.

Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die EN 13001-2 und EN 13001-3-1 schon wieder in Überarbeitung befinden und gesicherte Erkenntnisse für deren Anwendung für eine sicherheitstechnisch ausreichende Ausführung nicht vorliegen.

Da sich die bisher angewendeten DIN-Normen, wie z. B. **DIN 15018 Teil 1 (Krane – Grundsätze für Stahltragwerke – Berechnung)** über Jahrzehnte in der Praxis bewährt haben und es aus den vorliegenden Erfahrungen dazu auch keine sicherheitstechnischen Bedenken gibt, **können diese bei der Risikobeurteilung des Herstellers weiter berücksichtigt** und damit dann auch danach konstruiert und gebaut werden.

In der Konformitätserklärung sollte dann die Anwendung derartiger Berechnungsgrundlagen angegeben werden.

Vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber, dass die EN 13001 zu berücksichtigen ist, bleiben davon natürlich unberücksichtigt!

Die Hersteller sollten sich allerdings mit den neuen Berechnungsgrundlagen der EN 13001 für Krane befassen und nicht abwarten bis alle Teile vorhanden sind, um dann festzustellen, dass sich bei der Anwendung Probleme ergeben.

Zu beachten ist weiterhin, dass in einigen produktspezifischen europäischen Normen auch andere Normative für die Auslegung, Berechnung und Bewertung der jeweiligen Krane vorgegeben sind.

Beispiele hierzu sind:

- EN 13000; Krane - Fahrzeugkrane: Grundlage sind FEM- bzw. ISO-Normen
- EN 14439; Krane – Sicherheit - Turmdrehkrane: Grundlage sind FEM-, ISO- und DIN-Normen.

In diesen Fällen besteht bei Anwendung der dort zitierten Normen und Spezifikationen auch die Konformitätsvermutung mit der Richtlinie 2006/42/EG.

Anmerkung:

Diese Stellungnahme ist nicht vorgesehen als Anlage zur Konformitätserklärung sondern kann höchstens der Risikobeurteilung beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*gez. Koop*

Dipl.-Ing. J. Koop  
Leiter Sachgebiet Hebetchnik und Instandhaltung  
im Fachbereich Holz und Metall  
Berufsgenossenschaft Holz und Metall